OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652590/3/MS/THö

Datum:
Linz, 18. Jänner 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde von V V, L, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 23. September 2022, GZ: VA-FE-1176/2021, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 23. September 2022, GZ: VA-FE-1176/2021, wurde dem Beschwerdeführer gemäß § 24 Abs. 1 Führerscheingesetz (FSG) die von der belangten Behörde am 10. Juni 2022 unter der GZ: 22209084 für die Klassen AM und B erteilte Lenkberechtigung mangels gesundheitlicher Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ab Zustellung des Bescheides bis zur Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung entzogen.

Begründend stützt sich die belangte Behörde auf die von ihr als schlüssig und richtig beurteilte verkehrspsychologische Stellungnahme und das amtsärztliche Gutachten und stellt darauf basierend fest, dass die gesundheitliche Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen aufgrund mangelnder Bereitschaft zur Verkehrsanpassung nicht gegeben sei, wodurch die Lenkberechtigung zu entziehen sei.

Dieser Bescheid wurde dem Beschwerdeführer am 29. September 2022 zugestellt und er erhob dagegen am 6. Oktober 2022 rechtzeitig eine als „Einspruch“ bezeichnete Beschwerde, in der er zusammengefasst und sinngemäß angab, dass er bei der verkehrspsychologischen Untersuchung aufgrund der Sprachbarriere nicht alles verstanden hätte. Er bitte darum, so schnell wie möglich nochmals untersucht zu werden, da er den Vorfall bereut, der zur Entziehung der Lenkberechtigung geführt hat. Er brauche seinen Führerschein für seine Arbeit als Zusteller und müsse seine Familie versorgen.

Mit Schreiben vom 27. Oktober 2022 und unter gleichzeitiger Übermittlung des behördlichen Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass eine Beschwerdevorentscheidung nicht in Erwägung gezogen worden war. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie in die Beschwerdeschrift.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ist bereits aufgrund der Aktenlage hinreichend geklärt, sodass im Hinblick darauf, dass seitens der Verfahrensparteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht beantragt wurde, gemäß § 24 VwGVG von dieser abgesehen werden konnte.

Es steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:
Am 3. Juli 2021 um 22:12 Uhr wurde der Beschwerdeführer wegen eines Straßenrennens mit einer Geschwindigkeit von 90 km/h im Ortsgebiet in der Industriezeile 72, 4020 Linz von Organen der Straßenaufsicht angehalten. Im Rahmen der Amtshandlung wurde der Beschwerdeführer von den anwesenden Organen der Straßenaufsicht als uneinsichtig und aggressiv beschrieben, er habe versucht die Amtshandlung ins Lächerliche zu ziehen. Aufgrund dieses Vorfalls wurde der Beschwerdeführer mit Bescheid der belangten Behörde vom 24. Mai 2022, GZ: VA-FE-1176/2021 aufgefordert, sich einer amtsärztlichen Untersuchung zur Feststellung seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen zu unterziehen. Es wurde von der belangten Behörde ebenfalls eine Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker angeordnet, die vom Beschwerdeführer am 17. August 2022 erfolgreich absolviert wurde.

Vor dem Anlassfall am 3. Juli 2021 finden sich mehrere verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen betreffend den Beschwerdeführer, so wurde der Beschwerdeführer 6-malig wegen Fahren ohne Lenkberechtigung bestraft. Des Weiteren gibt es 4 Vormerkungen wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes und eine Übertretung der Straßenverkehrsordnung.

Am 19. August 2022 erfolgte eine amtsärztliche Untersuchung durch den Polizeiarzt, der die Einholung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anordnete. Die verkehrspsychologische Untersuchung erfolgte am 5. September 2022 und kam zu dem Ergebnis, dass der Beschwerdeführer aufgrund mangelnder Bereitschaft zur Verkehrsanpassung derzeit nicht zum Lenken von Kraftfahrzeugen geeignet ist. Begründend wurde dazu wie folgt ausgeführt:

„[...] Im gesamten Gespräch ist der Untersuchte nicht ausreichend reflektiert und er ist sozial erwünscht in seinen Aussagen. Die Beschreibung des aktuellen Vorfalles durch den Untersuchten widerspricht der behördlichen Aktenlage. Es bestehen gravierende Mentalitätsprobleme. Es besteht keine Schuldeinsicht. Insgesamt zeigt sich der

Untersuchte im gesamten Gespräch nicht ausreichend problembewusst betreffend den aktuellen Vorfall und seine bisherige Fahrervorgeschichte. Die Angaben des Untersuchten zur bisherigen Fahrervorgeschichte erfolgen ungenau und wenig reflektiert. Es besteht eine extrinsische Motivation zum Besitz einer gültigen LB für Berufstätigkeit und den Freizeitbereich, die aber für ein normkonformes Verhalten, wie es für eine zukünftige nachhaltige unauffällige Verkehrsteilnahme Voraussetzung ist, zu wenig ist. [...]“

Weiters wird zusammenfassend folgende verkehrspsychologische Begutachtung erstattet:

„Äußerst problematisch und derzeit eignungsausschließend beschreibt sich die Befundlage zur Bereitschaft zur Verkehrsanpassung. Ein Veränderungsprozess wurde nicht gestartet, denn der Untersuchte ist nicht ausreichend schuldeinsichtig in sein Fehlverhalten beim aktuellen Vorfall. Seine bisherige Fahrervorgeschichte hat der Untersuchte noch nicht ausreichend aufgearbeitet. Es bestehen gravierende Mentalitätsprobleme, die mit hoher Wahrscheinlichkeit wieder zu gefährlichen Situationen im Straßenverkehr führen können. Insgesamt betrachtet ist der Untersuchte im gesamten Gespräch sozial erwünscht und nicht reflektiert. Neben Hinweisen von gravierenden Mentalitätsproblemen zeichnen sich auch unkritische Selbstwahrnehmung und noch mangelndes Problembewusstsein betreffend des aktuellen Vorfalls und der bisherigen Fahrervorgeschichte.
Bisher fehlt eine problembewusste und kritische Aufarbeitung der Fahrervorgeschichte und somit die Grundlage für eine entsprechende Veränderung. Somit kann mit Sicherheit nicht ausgeschlossen werden, dass keine unkontrollierten Verhaltensweisen im Fahrverhalten auftreten können. Dementsprechend ist die nötige Bereitschaft zur Verkehrsanpassung derzeit nicht gegeben.“

Am 22. September 2022 erstellte der Polizeiarzt ein amtsärztliches Gutachten, in dem die gesundheitliche Nichteignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen empfohlen wurde. Der Polizeiarzt führt dazu begründend aus, dass aufgrund der Vorgeschichte des Beschwerdeführers und der deutlich überhöhten Geschwindigkeit im Rahmen eines Rennens in der Industriezeile anlässlich einer verkehrspsychologischen Begutachtung keine ausreichende Bereitschaft zur Verkehrsanpassung attestiert werden konnte. Weiters wird ausgeführt, dass die Gefahr von unkontrollierten Verhaltensweisen im Straßenverkehr besteht, zumal keinerlei Einsicht des Fehlverhaltens, kritische Selbstwahrnehmung und ein mangelndes Problembewusstsein vorliegen.

Am 23. September 2022 wurde dem Beschwerdeführer von der belangten Behörde die für die Klassen AM und B erteilte Lenkberechtigung mangels gesundheitlicher Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen entzogen. Begründend stützt sich die belangte Behörde auf das Ergebnis der verkehrspsychologischen Stellungnahme und das amtsärztliche Gutachten.

Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer am 6. Oktober 2022 Beschwerde, in der er zusammengefasst und sinngemäß angab, dass er bei der verkehrspsychologischen Untersuchung aufgrund der Sprachbarriere nicht alles

verstanden hätte. Er bittet darum, so schnell wie möglich nochmals untersucht zu werden, da er den Vorfall bereut, der zur Entziehung der Lenkberechtigung geführt hat. Er braucht seinen Führerschein für seine Arbeit als Zusteller und muss seine Familie versorgen.

Die Feststellungen zu den verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen des Beschwerdeführers ergeben sich zweifelsfrei aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Auszug der Vormerkungen. Die von der belangten Behörde am 10. Juni 2022 unter der GZ: 22209084 für die Klassen AM und B erteilte Lenkberechtigung des Beschwerdeführers ergibt sich eindeutig aus dem Führerscheinregister.

Die Tatsache, dass der Beschwerdeführer derzeit nicht zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppen AM und B geeignet ist, ergibt sich aus dem amtsärztlichen Gutachten und der verkehrspsychologischen Stellungnahme. Die verkehrspsychologische Stellungnahme ist nachvollziehbar und schlüssig und die darin attestierte mangelnde Bereitschaft zur Verkehrsanpassung wurde glaubwürdig dargelegt.
Wenn der Beschwerdeführer die Sprachbarriere bei der verkehrspsychologischen Untersuchung vorbringt, ist ihm entgegen zu halten, dass auf den Umstand, dass Deutsch nicht die Muttersprache des Beschwerdeführers ist, bereits in der Untersuchung entsprechend Rücksicht genommen wurde und auf die Durchführung der standardisierten Persönlichkeitsdiagnostik zugunsten eines ausführlichen Explorationsgespräches verzichtet wurde. Auch der vom Beschwerdeführer vorgebrachte Faktor, dass der Beschwerdeführer seinen Führerschein für seine Arbeit als Zusteller braucht, wurde bereits in der verkehrspsychologischen Untersuchung gewürdigt. Der die Untersuchung auslösende Anlassfall wird vom Beschwerdeführer in keiner Weise bestritten. Insgesamt sind sowohl die verkehrspsychologische Stellungnahme als auch das darauf basierende amtsärztliche Gutachten überzeugend. Der Polizeiarzt führt denklogisch aus, dass aufgrund der Vorgeschichte mit mehreren verkehrsrechtlich relevanten Vormerkungen, dem Anlassfall mit einer eklatanten Geschwindigkeitsüberschreitung in besonders gefährlichen Umständen und der mangelnden Bereitschaft des Beschwerdeführers zur Verkehrsanpassung derzeit eine gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht gegeben ist. Die verkehrspsychologische Stellungnahme und das amtsärztliche Gutachten konnten insgesamt auf Basis der oben gemachten Ausführungen dem Sachverhalt zugrunde gelegt werden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 24 Abs. 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4)

nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken.

Gemäß § 3 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die:
1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und
5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein.

Gemäß § 8 Abs. 1 FSG hat der Antragsteller vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. Die militärärztliche Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einer oder mehrerer Gruppe(n) gilt für die Dauer von 18 Monaten ab ihrer Ausstellung auch als solches ärztliches Gutachten.

Gemäß § 8 Abs. 2 FSG ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen, wenn zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich sind; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften
1. die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt,
2. die nötige Körpergröße besitzt,
3. ausreichend frei von Behinderungen ist und

4. aus ärztlicher Sicht über die nötige kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit verfügt.
Kraftfahrzeuglenker müssen die für ihre Gruppe erforderlichen gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erfüllen. Um die gesundheitliche Eignung nachzuweisen, ist der Behörde ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 Abs. 1 oder 2 FSG vorzulegen.

Gemäß § 18 Abs. 3 FSG-GV ist für die Erfassung der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung im Rahmen einer verkehrspsychologischen Untersuchung insbesondere das soziale Verantwortungsbewusstsein, die Selbstkontrolle, die psychische Stabilität und die Risikobereitschaft des zu Untersuchenden zu untersuchen, sowie zu prüfen, ob eine Tendenz zu aggressiver Interaktion im Straßenverkehr besteht und ob sein Bezug zum Autofahren kritisch von der Norm abweicht. Zur Überprüfung der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung ist neben einem verkehrsbezogenen Persönlichkeitstest auch ein ausführliches Explorationsgespräch durchzuführen. Dieses darf nur von einem gemäß § 20 für Verkehrspsychologie qualifizierten Psychologen geführt werden oder, unter seiner Verantwortung und in seinem Beisein, von einem in Ausbildung zum Verkehrspsychologen befindlichen Psychologen.

Die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung stellt ein Element der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen dar (vgl. VwGH 24.04.2001, 2000/11/0231). Es wurde unter II. festgestellt, dass es dem Beschwerdeführer derzeit an der notwendigen Bereitschaft zur Verkehrsanpassung mangelt, womit er nicht die nötige körperliche und psychische Gesundheit im Sinne des § 3 Abs. 1 FSG-GV iVm § 8 FSG besitzt und nicht zum Lenken von Kraftfahrzeugen geeignet ist. Es waren daher die Voraussetzungen für eine Entziehung der Lenkberechtigung im Sinne des § 24 Abs. 1 FSG gegeben, womit im Ergebnis die Beschwerde als unbegründet abzuweisen war.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Beurteilung der Beschwerde ist vorrangig abhängig von einer Sachverhalts- und Beweiswürdigungsfrage. Die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts ergibt sich eindeutig aus dem klar formulierten Gesetzestext. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß